

minenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

12. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

13. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

*Auf der 4696. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschluss**

Auf seiner 4779. Sitzung am 26. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2003/655)".

#### **Resolution 1488 (2003) vom 26. Juni 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juni 2003 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>274</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2003, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

*Auf der 4779. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Ebenfalls auf der 4779. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1488 (2003) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>275</sup>:

---

<sup>274</sup> S/2003/655.

<sup>275</sup> S/PRST/2003/9.

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung<sup>274</sup>: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 18. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>276</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franciszek Gagor (Polen) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zu ernennen<sup>277</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4802. Sitzung am 31. Juli 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2003/728)".

### **Resolution 1496 (2003) vom 31. Juli 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1461 (2003) vom 30. Januar 2003 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000<sup>267</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001<sup>268</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000<sup>269</sup> festgelegten Anforderungen erfüllt hatte, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hatte und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

*in Bekräftigung* des Interimscharakters der Truppe,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>270</sup>,

---

<sup>276</sup> S/2003/727.

<sup>277</sup> S/2003/726.